

Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Hohen Neuendorf

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2, Ziff. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 207) hat die Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf am 25.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hohen Neuendorf. Als Medienzentrale dient sie der Information, der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Aus- und Fortbildung und der Freizeitgestaltung.
2. Die Stadtbibliothek erfüllt ihre Aufgaben, indem sie Medienbestände zur Benutzung bereitstellt und ausleiht, bei ihr nicht vorhandene Medien aus anderen Bibliotheken vermittelt und anhand ihrer Bestände Auskünfte erteilt. Zudem gibt es die Möglichkeit zur Nutzung von Computern zur Internetrecherche.
3. Alle natürlichen Personen sind im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, Medien zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu benutzen.
4. Die Benutzung der Bibliothek ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Hohen Neuendorf in ihrer jeweils gültigen Fassung.
5. Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 2 Anmeldung

1. Für die Benutzung der Bibliothek sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an.
2. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist zusätzlich eine schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Hohen Neuendorf bei der Anmeldung durch Unterschrift an und verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall.
4. Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen persönlichen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist. Der Benutzer ist verpflichtet, Veränderungen seines Namens oder seiner Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
5. Das Speichern, Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn es zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Stadtbibliothek erforderlich ist. Die Daten dürfen nur für Zwecke weiterverarbeitet werden, für die sie erhoben worden sind.

§ 3 Ausleihe

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien für folgende festgesetzten Leihfristen ausgeliehen:

Bücher	4 Wochen
Periodika, CD, CD-ROM, Spiele, Videos, DVD	2 Wochen
Blu-ray Disc oder vergleichbare Medien	1 Woche
2. Die Leihfrist kann auf Antrag maximal 3 x verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Neuerscheinungen in der Bibliothek sind ab der Erstbereitstellung während der ersten drei Monate nicht verlängerbar und müssen nach Ablauf der unter Punkt 1. genannten Frist zurückgegeben werden. Medien können bei dringendem Bedarf vor Ablauf der Frist zurückgefordert werden. Bei einer Häufung von Vorbestellungen kann die Leihfrist verkürzt werden. Eine elektronische, schriftliche oder telefonische Verlängerung der Leihfrist ist möglich.
3. Ausgeliehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist unaufgefordert an die Bibliothek zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe nicht bzw. verspätet, ist eine Überschreitungsgebühr zu entrichten, deren Höhe durch die Gebührenordnung festlegt ist.
4. Über die Bereitstellung vorgemerakter Medien wird der Benutzer elektronisch, schriftlich oder telefonisch benachrichtigt. Die Medien werden eine Woche, vom Tage der Benachrichtigung an, für den Benutzer bereitgehalten. Medien, die sich im Bestand einer der Zweigstellen befinden, können vorbestellt werden und liegen in der gewünschten Zweigstelle zur Abholung bereit.
5. Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek zur Verfügung stehen, können durch das Fernleihsystem von anderen Bibliotheken nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
6. Die Weitergabe von entliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet.
7. Medien, die zum Informationsbestand der Bibliothek gehören, sind von der Ausleihe ausgeschlossen und nur in den Räumen der Bibliothek zu nutzen.

§ 4 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigung und Verlust zu bewahren.
2. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für grobe Beschädigungen oder den Verlust haftet der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter bis zur vollen Höhe des Wiederbeschaffungspreises. Bei Ersatzbeschaffung von Medien ist der Benutzer zur Zahlung einer Bearbeitungsgebühr verpflichtet.
3. Für Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch an Medien und Gegenständen in den Bibliotheksräumen entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
4. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
6. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 5 Benutzung der Internet Rechercheplätze

Die Stadtbibliothek Hohen Neuendorf ermöglicht den Zugang zum Internet. Die Nutzung der Rechercheplätze unterliegt den nachstehenden Regelungen.

1. Die Nutzung des Internet Rechercheplatzes ist kostenlos.
2. Ausdrücke sind nach der Gebührenordnung der Stadtbibliothek Hohen Neuendorf zu entrichten. Die Urheberrechte sind von den Nutzern einzuhalten.
3. Die Bibliothek übernimmt keine Verantwortung für Verfügbarkeit des Zugangs.
4. Die Bibliothek behält sich vor, bedarfsabhängige Erweiterungen bzw. Einschränkungen der Nutzung vorzunehmen.
5. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Nutzer durch die Nutzung des Internet Rechercheplatzes entstehen.
6. Personen, die gegen einschlägige Regelungen (u. a. Strafgesetzbuch, Jugendschutzgesetz, Datenschutzgesetz) oder gegen den moralischen Kontext der Gesellschaft verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
7. Die Nutzung zu kommerziellen Zwecken ist verboten.
8. Die Benutzung mitgebrachter Datenträger ist untersagt.
9. Es dürfen keine Einstellungsveränderungen oder Manipulationen am Internet Rechercheplatz vorgenommen werden.
10. Bei Missachtung dieser Verhaltensregeln behält sich die Stadtbibliothek vor, die Nutzung des Internet Rechercheplatzes für den jeweiligen Nutzer zeitweilig oder ganz zu untersagen.

§ 6 Verhalten in den Bibliotheksräumen

1. Jeder Benutzer soll sich so verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Einrichtung beeinträchtigt werden.
2. Für Taschen, Tascheninhalte, Garderobe und die Benutzung von Schließfächern bzw. Garderobenschränken wird keine Haftung übernommen.
Stellen die Bibliotheken Schließfächer und/oder Garderobenschränke zur Verfügung, sind ausschließlich diese zur Aufbewahrung der Taschen zu nutzen. Verderbliche oder gefährliche Gegenstände dürfen nicht in den Schließfächern aufbewahrt werden. Die Schließfächer sind bis zur Schließung der Bibliothek am selben Tag freizumachen. Die Bibliotheken sind berechtigt, nicht fristgerecht freigemachte Schließfächer zu räumen. Die entnommenen Gegenstände werden als Fundsachen behandelt.
3. Den Weisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

§ 7 Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung

1. Benutzer, die gegen die Benutzungsbedingungen verstoßen, können zeitweise oder dauerhaft von der Ausleihe oder von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.
2. Bei wiederholtem Mahnverfahren und oder Gebührenbescheid ist die Bibliothek berechtigt, den Benutzer zeitweise oder dauerhaft von der Ausleihe oder von der Benutzung der Bibliothek auszuschließen.
3. Bei Ausschluss von der Benutzung ist der Benutzerausweis unverzüglich an die Stadtbibliothek zurückzugeben. Gezahlte Entgelte werden nicht erstattet.

§ 8 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Hohen Neuendorf tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Hohen Neuendorf vom 01.06.2005 außer Kraft.

Hohen Neuendorf den, 01.12.2010

gez.

Klaus-Dieter Hartung
Bürgermeister